

Sitzung vom 22. Mai 2018

Beschl. Nr. **2018-124**

G3.2 Lebensmittelkontrolle
Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zur Vollzugsverordnung zur
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung VVLG

Ausgangslage

Im Kanton Zürich gibt es sowohl kantonale als auch kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelkontrolle. So vollziehen das Kantonale Labor Zürich (KLZH) und die Gemeinden die Lebensmittelgesetzgebung gemeinsam, wobei jedoch die Gemeinden ihre kommunalen Aufgaben im Bereich des Lebensmittelrechts entweder dem KLZH, dem Lebensmittelinspektorat der Stadt Winterthur oder dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich (UGZ) übertragen haben. Neben der ausschliesslichen Zuständigkeit des KLZH für in der Regel komplexere Betriebe und Aufgaben, vollziehen somit drei Inspektorate die Lebensmittelkontrolle im Kanton. Die Lebensmittelkontrolle der Stadt Adliswil arbeitet seit 2009 mit dem UGZ zusammen. Seit 1. Januar 2017 führt die Stadt Zürich in Adliswil auch direkt die Lebensmittelkontrollen durch.

Mit Verweis auf das am 1. Mai 2017 totalrevidierte eidgenössische Lebensmittelrecht, welches die Lebensmittelkontrolle für alle Beteiligten anspruchsvoller gemacht habe, nennt die Gesundheitsdirektion in ihrem Schreiben vom 1. März 2018 diverse Problempunkte bei der heutigen Zuständigkeitsregelung. Insbesondere seien zu viele Schnittstellen vorhanden, die Lebensmittelkontrollen seien komplexer geworden und die Laboranalysen können oft nur noch im hochspezialisierten KLZH durchgeführt werden. Unter diesen Rahmenbedingungen und gepaart mit der zunehmenden Digitalisierung und Internationalisierung sei es unumgänglich, das heutige Zuständigkeitsmodell zu überdenken. Die Gesundheitsdirektion schlägt deshalb zwei Varianten für eine neue Regelung vor und bittet im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens u.a. die Gemeinden bis am 4. Juni 2018 um Rückmeldung. Eine der beiden Varianten soll in einer neuen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG) erlassen werden, welche die geltende Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung vom 10. September 2014 (KLGv, LS 817.1) ablösen soll.

Seitens des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) wurde anlässlich der LA-Sitzung vom 20. April 2018 mit 25:18 Stimmen eine Musterstellungnahme beschlossen. Diese empfiehlt die Variante 2, geht aber kaum auf die seitens Gesundheitsdirektion aufgeführten Problematiken bei der heutigen geteilten Zuständigkeitsregelung ein. Stattdessen wird hauptsächlich darauf hingewiesen, dass das heutige System sich bewährt habe und es deshalb keinen Notstand und keinen Grund zu einem Systemwechsel gebe.

Variante 1: kantonale Zuständigkeit

Diese Variante geht davon aus, dass der Kanton ausschliesslich für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle zuständig ist. Die Gemeinden werden von den heutigen Aufgaben in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entlastet. Die von der Gesundheitsdirektion aufgeführte Schnittstellenproblematik könne so weitgehend entschärft

werden, es werden geographisch sinnvoll gebündelte, spezialisierte Ressourcen eingesetzt, welche der steigenden Komplexität gewachsen sind. Schliesslich wird auch erwartet, dass so beim ‚Gesamtsystem‘ Lebensmittelkontrolle Kosten gespart werden können.

Variante 2: geteilte Zuständigkeit

Bei dieser Variante wird vorgeschlagen, dass die Basiskontrollen in Verpflegungs-, Gewerbe- und kleineren Handelsbetrieben weiterhin Aufgabe der Gemeinden sind. Die restlichen Aufgaben der Lebensmittelkontrolle werden durch die kantonalen Vollzugsstellen erledigt. Ein Stück weit könne so den wachsenden Anforderungen im Bereich der Lebensmittelkontrolle genügt werden, das System und die Prozesse bleiben aber komplexer als bei Variante 1, da die Lebensmittelkontrollen weiterhin von mindestens drei Inspektoraten im Kanton vollzogen werden. Auch bei diesem Vorschlag erfolgt eine finanzielle Entlastung der Gemeinden zu Lasten des Kantons. Dies aber in viel geringerem Ausmass, als bei Variante 1.

Erwägungen

Auch in der Stadt Adliswil verlaufen die Lebensmittelkontrollen aus Sicht der Stadt ohne Probleme, die Kosten sind vertretbar, Schnittstellen sind zwar vorhanden, können aber aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem UGZ reibungslos bewirtschaftet werden. Es besteht somit, wie seitens GPVZH beschrieben, weder unmittelbarer Handlungsbedarf noch ein Notstand. Trotzdem erscheinen die von der Gesundheitsdirektion beschriebenen Vorteile einer ausschliesslichen Zuständigkeit des Kantons als gewichtiger und direkte Nachteile für die Stadt Adliswil sind nicht ersichtlich. Die Zuständigkeitsänderung hätte zwar für die beiden Lebensmittelinspektorate der Städte Zürich und Winterthur drastische Folgen, der grösste Teil des Kontrollpersonals könne aber durch das KLZH übernommen werden. Unter anderem auch infolge der finanziellen Einsparungen im Gesamten – die Gemeinden werden entlastet, die Gesundheitsdirektion erwartet einen zusätzlichen Bruttoaufwand von ca. CHF 3 Mio. – ist die Variante 1 vorzuziehen.

Die Stadt Adliswil hat im Budget 2018 für die Lebensmittelkontrolle einen Nettoaufwand von CHF 21'772 budgetiert. Diese Kosten werden bei der Stadt eingespart werden können.

Im Entwurf für eine VVLG gemäss Variante 1 fehlt aus Sicht der Stadt Adliswil allerdings eine Regelung des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen der Stadt und dem KLZH im Bereich der Lebensmittelkontrollen. Die Gemeinden im Kanton Zürich sind weiterhin zuständig für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes (§ 5 lit. b Gastgewerbegesetz, LS 935.11). Diese Aufgabe hat verschiedenste Schnittstellen zu den Lebensmittelkontrollen, zudem sind die Kontrolleure oft diejenigen Personen, welche den engsten Kontakt zu den Gastgewerbebetrieben haben. Auch wenn eine ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons bestehen sollte, befinden sich die Betriebe tatsächlich in den Gemeinden, welche das grösste Interesse an deren Funktionieren haben. Diese Zusammenarbeit ist bei der heutigen Konstellation der Zuständigkeiten infolge der bestehenden Auftragsverhältnisse zwischen den Gemeinden und den Inspektoraten problemlos, müsste aber bei einer gesetzlich geregelten alleinigen Zuständigkeit des Kantons ebenfalls im entsprechenden Erlass geregelt werden.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Sicherheit, Gesundheit und Sport fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Beim Neuerlass einer Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG) bevorzugt die Stadt Adliswil den Vorschlag der Gesundheitsdirektion mit einer ausschliesslichen Zuständigkeit des Kantons (Variante 1).
- 2 Im Entwurf für eine Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung ist zusätzlich die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Gemeinden und dem Kantonalen Labor Zürich (KLZH) zu regeln.
- 3 Das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport wird beauftragt, das Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 1. März 2018 in Sachen Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zur Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung entsprechend den Disp. Ziff. 1 und 2 oben, sowie gemäss den Erwägungen zu beantworten.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
 - 5.2 Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, 8090 Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin